

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugend des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jungen Leutzscher sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- e. Pflege der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung
- f. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V..

Sie bestehen aus je 3 gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V. und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Für je angefangene 20 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der außerordentliche Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

(5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses

- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugend der Fachabteilung
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl des Fachjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtagen (Kreis, Stadt, Bezirk), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilungen findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Der außerordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt.
- e) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Fachabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- der / dem Vorsitzenden und seiner / seinem Stellvertreter
 - 3 Beisitzer / Beisitzerinnen
 - 2 Jugendvertretern / Jugendvertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der / die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er / sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechts-
geschäftlich vertritt. Der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter / in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der / vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden und seiner / seinem Stellvertreter
 - 3 Beisitzer / Beisitzerinnen
 - 2 Jugendvertretern / Jugendvertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b) Der / die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. Der / die Vorsitzende und seine Stellvertreter / in sind Mitglieder des Vereins-Jugendausschusses.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.

Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist von der / vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.

g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes e.V.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen dieser Jugendordnung des Schwimm- und Sportverein Leutzsch e.V. können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wird mit dem heutigen Datum und den entsprechenden Änderungen neu festgeschrieben.

Sie wird von allen Anwesenden für gültig erklärt.

Leipzig, den 18. März 1998